

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Überstör

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsge-
setz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) wird nach Beschlussfassung durch den
Verbandsausschuss vom 06.12.2013 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des
Deich- und Sielverbandes Überstör erlassen.

Artikel 1

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

wird wie folgt geändert:

- (1) Der Verband führt den Namen Deich- und Sielverband Überstör und hat seinen Sitz in Hohenaspe, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Er ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Mittellauf Stör.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet der ehemaligen Deich- und Sielverbände Kollmoor, Oelixdorf und Osterhöfer Marsch. Das Verbandsgebiet hat eine Fläche von ca. 880 Hektar. Es enthält Flächen der Gemeinden Kollmoor, Oelixdorf und Itzehoe.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Die Grenze verläuft in der Mitte der roten Linie. Eine Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Steinburg, Karlstraße 13, 25524 Itzehoe, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes in Hohenaspe niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

wird wie folgt geändert:

Mitglieder des Deich- und Sielverbandes sind alle jeweiligen Eigentümer der im Mitgliedsverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen. Daneben sind in der bebauten Ortslage die Gemeinden, in denen das Oberflächenwasser von den einzelnen Grundstücken aufgenommen und gesammelt in die Verbandsgewässer abgegeben wird, Verbandsmitglieder. Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Rechnungsführer fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

wird wie folgt geändert:

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband

- die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen und die dazu gehörenden Nebenanlagen (Stauanlagen, Sandfänge, Durchlässe, Zuwegungen usw.) herzustellen und zu betreiben,
 - die Deiche zu errichten und in einem wehrfähigen Zustand zu erhalten,
 - Schöpfwerke zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Anlagenverzeichnisse und Ausbaupläne nach § 68 WHG einschließlich der Anlagenverzeichnisse für die Unterhaltung der Deiche sowie der genehmigten Bau- und Betriebspläne für die Unterhaltung und den Betrieb der Schöpfwerke und die Übersichtskarte gemäß § 1 Abs. (4).

Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 9

(zu §§ 49 WVG)

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

- (1) unverändert
- (2) Wählbar ist
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglieder zurücktreten werden.

Absätze (3) – (7) unverändert.

§ 11

(zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 49 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

wird wie folgt geändert:

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Nummern 2 - 12 unverändert.

§ 24

(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)

Beitragsmaßstab

wird wie folgt geändert:

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.

(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Flächenbeitrag gemäß Anlage Abs. 3
b) Kapitalsdienst	Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-)gebieten	1 Beitragseinheit / ha
c) Deichbau und -unterhaltung	Alle Grundstücke des Unterhaltungsgebietes	1 Beitragseinheit / ha
d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Be- und Entwässerungsschöpfwerken	Bei Entwässerungsschöpfwerken: das jeweilige Vorteilsgebiet der Schöpfwerke Kollmoor, Oelixdorf und Osterhöfer Marsch	1 Beitragseinheit / ha
e) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	1 Beitragseinheit/ha

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen, Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

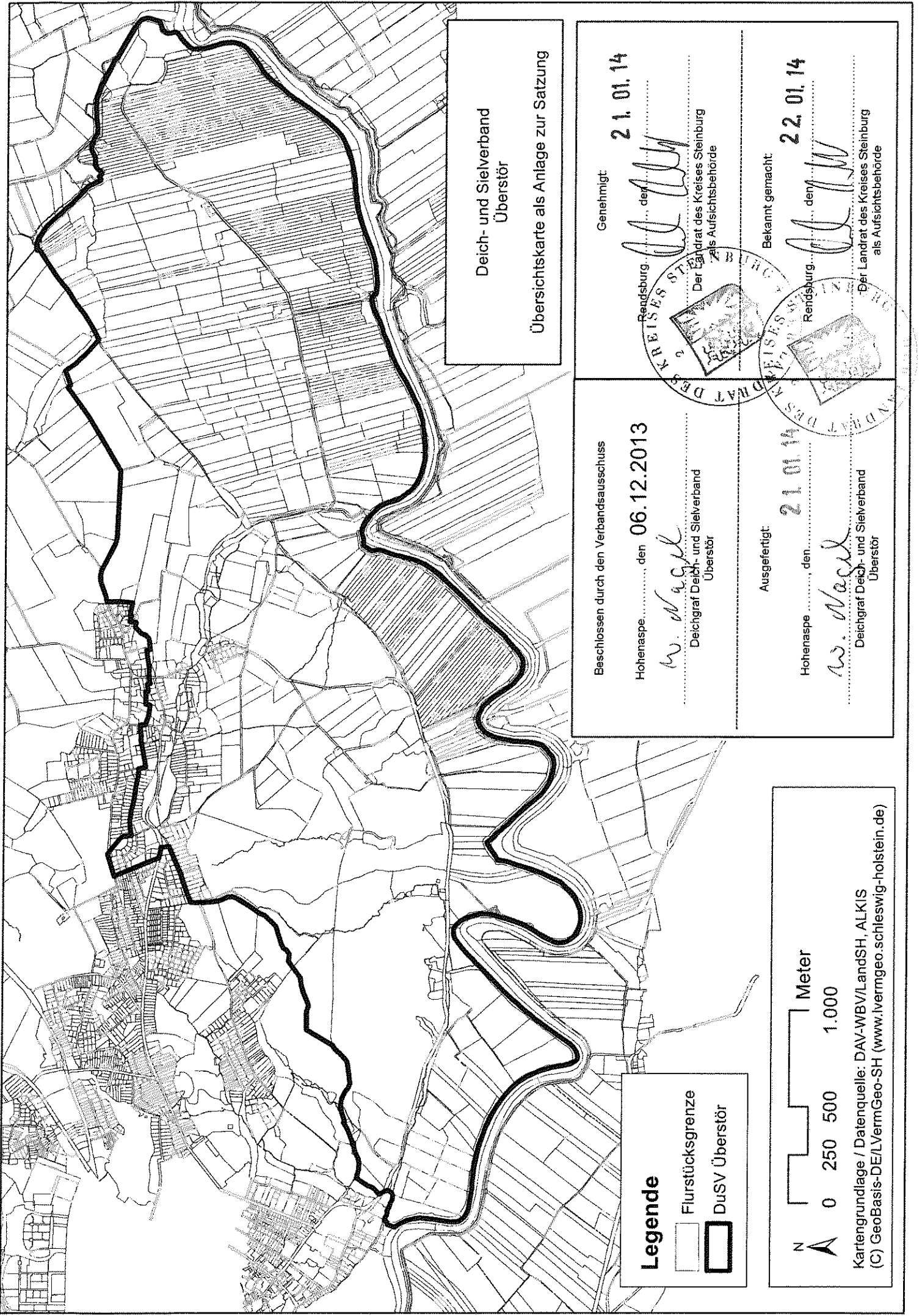
(3) bis (5) unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten:

§ 1 Abs. (3) bis (5) tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Deich- und Sielverbandes Überstör am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss	Genehmigt:
Hohenaspe, den06.12.2013	Stzechow, den 21.01.14
<i>W. Nagel</i>	<i>Stzechow</i>
Deichgraf Deich- und Sielverband Überstör	Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt:	Bekannt gemacht:
Hohenaspe, den 21.01.14	Stzechow, den 22.01.14
<i>W. Nagel</i>	<i>Stzechow</i>
Deichgraf Deich- und Sielverband Überstör	Der Landrat des Kreises Steinburg als Aufsichtsbehörde



**Deich- und Sielverband
Überstör**

Übersichtskarte als Anlage zur Satzung

Beschlossen durch den Verbandsausschuss
 Hohenaspe..... den **06.12.2013**
W. Nagel
 Deichgraf Deich- und Sielverband
 Überstör

Ausgefertigt: **21.01.14**
 Hohenaspe..... den.....
W. Nagel
 Deichgraf Deich- und Sielverband
 Überstör

Genehmigt: **21.01.14**
 Rendsburg..... den.....
[Signature]
 Der Landrat des Kreises Steinburg
 als Aufsichtsbehörde

Bekannt gemacht: **22.01.14**
 Rendsburg..... den.....
[Signature]
 Der Landrat des Kreises Steinburg
 als Aufsichtsbehörde

Legende

Flurstücksgrenze

DuSV Überstör

N

Meter

0 250 500 1000

Kartengrundlage / Datenquelle: DAV-WBV/LandSH, ALKIS
 (C) GeoBasis-DE/LVermGeo-SH (www.lvermgeo.schleswig-holstein.de)